

**27. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten
Montreux, 16. September 2005**

ENTWURF

**Resolution zur Verwendung der Biometrie in Pässen, Identitätskarten und
Reisedokumenten**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz der Bundesrepublik Deutschland und der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit schlagen, mit Unterstützung der Nationalen Direktion für Datenschutz Argentiniens, der Österreichischen Datenschutzkommission und der Datenschutzkommission Italiens, die Verabschiedung der folgenden Resolution vor:

Die 27. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten beschliesst:

In Anbetracht der Tatsache, dass Regierungen und internationale Organisationen, namentlich die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO), sich zur Zeit anschicken, Vorschriften und technische Normen zur Integration biometrischer Daten (Fingerabdrücke, Gesichtserkennung) in Pässe und Reisedokumente zu beschliessen, um zum einen den Terrorismus bekämpfen und zum andern Grenzkontrollen und Check-in-Verfahren beschleunigen zu können;

Wissend, dass auch im Privatsektor zunehmend biometrische Daten verarbeitet werden, meistens auf freiwilliger Basis;

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass biometrische Daten gesammelt werden können, ohne dass die betroffene Person Kenntnis davon erhält, da sie biometrische Spuren unbewusst hinterlassen kann;

Im Hinblick darauf, dass die Biometrie den menschlichen Körper „maschinenlesbar“ machen wird und dass biometrische Daten als weltweit einheitlicher Identifikator benutzt werden könnten;

Unter Hinweis darauf, dass die verbreitete Verwendung der Biometrie weitreichende Folgen für die Weltgesellschaft haben wird und deshalb Gegenstand einer offen geführten weltweiten Diskussion bilden sollte;

fordert die Konferenz

1. wirksame Schutzmassnahmen, die zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Anwendung finden sollen, damit die der Biometrie inhärenten Risiken vermindert werden können,
2. die strikte Trennung zwischen biometrischen Daten, die auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen zu öffentlichen Zwecken (z. B. Grenzkontrollen) gesammelt und gespeichert werden, und solchen, die mit Einwilligung zu Vertragszwecken gesammelt und gespeichert werden,
3. die technische Beschränkungen der Verwendung biometrischer Daten in Pässen und Identitätskarten auf den Zweck der Identifizierung durch Vergleich der Daten des Dokuments mit Daten des Dokumentinhabers im Moment der Dokumentvorlage,
4. das Verbot zentraler (nationaler) Datenbanken, die biometrische Daten von sämtlichen Bürgerinnen und Bürger, die einen Pass oder eine Identitätskarte beantragen, enthält.